

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0840/19

Titel

Wahlplakate Partei "Der dritte Weg"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

### **1. In anderen Städten wurde von Seiten der Kommunen Strafanzeige erstattet und somit die strafrechtliche Prüfung beantragt. Ist dies von der Stadt Erfurt auch vorgesehen?**

Wahlwerbung hat ihre Grenzen, wo verbotene Parteien sie betreiben oder die Wahlwerbung strafbar ist.

Die Partei Der Dritte Weg ist zur Europawahl und zur Stadtratsmitgliederwahl für die Stadt Erfurt zugelassen worden. Insofern genießt auch diese Partei den Schutz des Grundgesetzes für ihre Wahlwerbung.

In Wahlkampfzeiten besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Plakatierung, da auch die Vorbereitung von Wahlen Bestandteil des demokratischen Willensbildungsprozesses ist. Die Stadtverwaltung hat gerade während des Wahlkampfes eine inhaltliche Bewertung der Wahlplakate zu unterlassen und ist zur Neutralität verpflichtet.

Die hier bekannten Wahlplakate sind noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) gedeckt, dem vor allem in Verbindung mit dem Parteienprivileg des Art. 21 GG in Zeiten des Wahlkampfes besondere Bedeutung zukommt.

Aus den o.g. Gründen ist ein Strafantrag nicht vorgesehen. Gleichwohl bleibt es jedem Menschen unbenommen einen solchen zu stellen. Zudem ist die Verfolgung und Ahndung den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften vorbehalten, die auch von Amts wegen ermitteln.

### **2. Ist es bei einer möglichen Strafanzeige vorgesehen, wie die Stadt Chemnitz, die Wahlplakate bis zur juristischen Entscheidung als Beweismittel zu beschlagnahmen?**

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Anlagen

i.V. R. Klimek  
Unterschrift Amtsleiter

06.05.2019  
Datum